

26.06.91

In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und
des Bundesjagdgesetzes

- Antrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt -

Punkt der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Arti-
kel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes in folgender Fassung
beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Ausgeliefert am 26. JUNI 1991

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes
und des Bundesjagdgesetzes

A. Zielsetzung

In § 17 des Bundesjagdgesetzes und § 5 des Waffengesetzes sind Versagungsgründe für jagdrechtliche und waffenrechtliche Erlaubnisse aufgeführt. Unter Würdigung vor allem der gewachsenen, besonderen Lage in den neuen Bundesländern reicht der Katalog der Versagungsgründe nicht aus. Da die geltenden Vorschriften des Bundesjagdgesetzes und des Waffengesetzes keine hinreichende Handhabung bieten, sollen daher die einschlägigen Vorschriften durch diese Gesetzesinitiative ergänzt werden.

1. Zur Vermeidung der mit jedem Waffenbesitz verbundenen Risiken für besonders schutzwürdige Rechtsgüter ist es geboten, Personen, die sich in verfassungswidrigen Parteien (Artikel 21 Abs. 2 GG) oder in verbotenen Vereinigungen (Artikel 9 Abs. 2 GG) engagiert haben, grundsätzlich vom Waffenbesitz fernzuhalten.
2. Entsprechendes muß für Personen gelten, die in wichtigen Organen und Einrichtungen des SED-Unrechtssystems tätig waren und dieses wesentlich gestützt haben.

Für weite Bevölkerungskreise ist es auf Grund der geschichtlichen Situation völlig unverständlich, nicht hinnehmbar und nicht zumutbar, daß solche Personen z.B. ständige Mitarbeiter des früheren Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale

Sicherheit, jagdrechtliche und waffenrechtliche Erlaubnisse erhalten mit der Folge, daß sie weiterhin im Besitz von Schußwaffen bleiben. Die Befürchtungen und das Unverständnis werden auch verstärkt durch die neuerlichen Erkenntnisse über die enge Kooperation zwischen der terroristischen Vereinigung RAF und dem ehemaligen Staatssicherheitsdienst.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor

- in §§ 5 und 47 des Waffengesetzes sowie
- in §§ 17 und 18 des Bundesjagdgesetzes

zusätzliche Versagungs- und Widerrufsgründe aufzunehmen.

1. Die Vorschriften über die Unzuverlässigkeit im Waffengesetz und Bundesjagdgesetz werden durch Aufnahme einer widerlegbaren, auf 10 Jahre befristeten Vermutung der Unzuverlässigkeit von Personen, die für eine vom Bundesverfassungsgericht verbotene Partei oder einen unanfechtbar verbotenen Verein tätig waren, erweitert. Entsprechendes gilt für die Widerrufsgründe.
2. In gleicher Weise werden die Vorschriften über die Unzuverlässigkeit und den Widerruf ergänzt hinsichtlich des Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundrechte. Ein solcher Verstoß wird bei Personen vermutet, die als hauptamtliche oder

inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit, hauptamtliche Mitarbeiter der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands oder der Politabteilungen der bewaffneten Organe, Stellvertreter für politische Arbeit der Dienststellen der bewaffneten Organe, Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der ehemaligen DDR, der Bezirkseinsatzleitungen der SED oder der Kreiseinsatzleitungen der SED tätig waren. Die Vermutung endet mit Ablauf von zehn Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes
und des Bundesjagdgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das
folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Waffengesetzes

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom
8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch
Kapitel II, Sachgebiet C, Abschnitt II des Einigungsvertrages
vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), wird wie folgt
geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

- "5. a) in einer vom Bundesverfassungsgericht für verfas-
sungswidrig erklärten Partei oder in einem
unanfechtbar verbotenen Verein tätig waren,
sofern seit dem Verbot noch nicht 10 Jahre
verstrichen sind,
- b) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder
Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, insbesondere
die im Internationalen Pakt über bürgerliche
und politische Rechte vom 19. Dezember 1966
gewährleisteten Menschenrechte oder die in
der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundrechte
verletzt haben. Dies wird bei Personen vermutet,
die als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter
des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt
für Nationale Sicherheit, hauptamtliche Mitarbeiter
der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands
oder der Politabteilungen der bewaffneten Organe,

Stellvertreter für politische Arbeit der Dienststellen der bewaffneten Organe, Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der ehemaligen DDR, der Bezirkseinsatzleitungen der SED oder der Kreiseinsatzleitungen der SED tätig waren. Die Vermutung der Unzuverlässigkeit endet mit Ablauf von 10 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und des Bundesjagdgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)."

2. In § 47 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Eine Erlaubnis oder Zulassung nach diesem Gesetz ist ferner zu widerrufen, wenn sie wegen mangelnder Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 nicht erteilt werden dürfte."

Artikel 2

Änderung des Bundesjagdgesetzes

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Kapitel VI, Sachgebiet F, Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

"5. a) in einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder in einem unanfechtbar verbotenen Verein tätig waren, sofern seit dem Verbot noch nicht 10 Jahre verstrichen sind,

- b) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundrechte verletzt haben. Dies wird bei Personen vermutet, die als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit, hauptamtliche Mitarbeiter der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands oder der Politabteilungen der bewaffneten Organe, Stellvertreter für politische Arbeit der Dienststellen der bewaffneten Organe, Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der ehemaligen DDR, der Bezirkseinsatzleitungen der SED oder der Kreiseinsatzleitungen der SED tätig waren. Die Vermutung der Unzuverlässigkeit endet mit Ablauf von 10 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und des Bundesjagdgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)."

2. § 18 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text wird Absatz 1.

Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Ein Jagdschein ist ferner für ungültig zu erklären und einzuziehen, wenn er wegen mangelnder Unzuverlässigkeit nach § 17 Abs. 4 Nr. 5 nicht erteilt werden dürfte."

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Zum Schutz der Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes und anderer Rechte ist es erforderlich, die mit jedem Waffenbesitz verbundenen Risiken nur bei solchen Personen hinzunehmen, die Gewähr dafür bieten, daß sie von Waffen keinen unzulässigen Gebrauch machen und auch sonst mit Waffen verantwortungsbewußt umgehen.

1. Das geltende Recht wird diesen Anforderungen hinsichtlich solcher Personen, die sich in verfassungswidrigen Parteien im Sinne des Artikels 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder in verbotenen Vereinigungen im Sinne von Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes engagiert haben, nicht hinreichend gerecht. Dies gilt insbesondere auch für die Zeit nach rechtskräftiger Auflösung. Die Erfahrungen sprechen dafür, daß vielfach versucht wird, die Verbote zu unterlaufen. Außerdem muß davon ausgegangen werden, daß Anhänger verfassungswidriger Organisationen deren rechtsfeindliche Einstellung so weit verinnerlicht haben, daß ihnen zur Vermeidung von Risiken im Regelfall und auf Zeit der Besitz von Waffen nicht gestattet werden kann.
2. Die vorgesehenen Änderungen des Waffengesetzes und des Jagdgesetzes sind weiter notwendig, um frühere hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheits/Amt für Nationale Sicherheit, hauptamtliche Mitarbeiter der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands oder der Politabteilungen der bewaffneten Organe, Stellvertreter für politische Arbeit der Dienststellen der bewaffneten Organe, Mitglieder des Nationalen

Verteidigungsrates der ehemaligen DDR, der Bezirks-einsatzleitungen der SED oder der Kreiseinsatzleitungen vom Waffenbesitz und von der Jagdausübung auszu-schließen. Ein solcher Eingriff ist erforderlich, da der betreffende Personenkreis in der Vergangenheit eine oft menschenverachtende und allen rechtsstaat-lichen Prinzipien widersprechende Tätigkeit ausgeübt hat, ohne daß in jedem Einzelfall die Unzuverlässigkeit im Sinne des Waffengesetzes nachgewiesen werden kann. Die Notwendigkeit einer speziellen gesetzlichen Regelung wird durch die jüngsten Erkenntnisse über die Unterstützung von terroristischen Vereinigungen in aller Welt noch nachdrücklich unterstrichen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 ergänzt die Versagungsgründe des § 5 Abs. 2 des Waffengesetzes.

Zu Buchstabe a

Die Aufnahme einer widerlegbaren Vermutung der Unzuverlässigkeit in § 5 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a des Waffengesetzes gegenüber Personen, die in Organisationen (Parteien, Vereinigungen) tätig waren, deren Verfassungswidrigkeit rechtskräftig festgestellt ist, entspricht der gesetzlichen Systematik im Verhältnis der Generalklausel in § 5 Abs. 1 zu den einzelnen Tatbeständen in § 5 Abs. 2 des Waffengesetzes. Allerdings muß auch hier dem einzelnen früheren Mitglied die Widerlegung der gesetzlichen Vermutung für die Unzuverlässigkeit möglich sein, etwa durch Nachweis der Inaktivität.

293/1/91

Außerdem muß eine zeitliche Begrenzung von zehn Jahren vorgesehen werden, weil jedem die Chance eingeräumt werden muß, nach einer bestimmten Zeit waffenrechtlich als zuverlässig zu gelten, sofern er sich aus seinen früheren Bindungen an verfassungswidrigen Bestrebungen gelöst hat.

Zu Buchstabe b

Durch § 5 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b des Waffengesetzes wird festgelegt, daß den dort genannten Personen in der Regel die notwendige Zuverlässigkeit zum Besitz von Waffen fehlt.

Die Formulierung in Satz 1 lehnt sich an die Maßgaben des Einigungsvertrages zu den Rechtsverhältnissen der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst an (Anlage I, Kapitel XIX, Abschnitt III Nr. 1 Abs. 5 des Einigungsvertrages). Wer für den öffentlichen Dienst nicht tragbar ist, kann auch im Jagd- und Waffenrecht nicht als zuverlässig angesehen werden. Gerade hier stellt die öffentliche Sicherheit und Ordnung besondere Anforderungen.

Deshalb wird in Satz 2 die Vermutung formuliert, daß die führenden Repräsentanten des SED-Unrechtsregimes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben und somit waffen- oder jagdrechtliche Erlaubnisse nicht erlangen können. Der genannte Personenkreis ist im übrigen z.B. gemäß § 14 Abs. 2 POG im Lande Thüringen für den Polizeidienst nicht geeignet.

Die Vermutung des Satzes 2 ist im Einzelfall widerlegbar. Dies gebieten Rechtsstaats- und Verhältnismäßigkeitsprinzip. Festzuhalten bleibt jedoch in jedem Falle, daß in diesem sensiblen Bereich die Allgemeininteressen den eventuell egoistischen Belangen einzelner vorzugehen haben. Das bedeutet, daß der Antragsteller im Einzelfall nachweisen muß, daß er trotz Zugehörigkeit zu den genannten Einrichtungen zuverlässig im Sinne des Waffengesetzes ist. Diese Umkehr der Beweislast ist geboten, weil den Behörden der notwendige Einblick in die inneren Abläufe der früheren Einrichtungen fehlt. Sie sind somit nicht in der Lage festzustellen, ob die Antragsteller bei ihrer Tätigkeit nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben. Für die Vermutung der Unzuverlässigkeit wird eine zeitliche Begrenzung von 10 Jahren seit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes festgelegt, da jedem die Chance eingeräumt werden muß, nach einer bestimmten Zeit waffenrechtlich als zuverlässig zu gelten, sofern er sich von seinem früheren Handeln gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit gelöst hat.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält die notwendige Widerrufsregelung. Sie knüpft an die Regelung über die Rücknahme und den Widerruf in § 47 des Waffengesetzes an und orientiert sich an der Formulierung des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

2. Zu Artikel 2

Artikel 2 ergänzt die Versagungsgründe des § 17 sowie die Gründe für die Einziehung des Jagdscheines nach § 18 des Bundesjagdgesetzes. Im einzelnen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Bezug genommen.

3. Zu Artikel 3

Das Gesetz soll sobald wie möglich in Kraft treten.

Begründung:

Der Gesetzentwurf bedurfte der Vervollständigung und Abrundung. Siehe dazu im einzelnen die neugefaßte Begründung zum Gesetzentwurf.